

ALLGEMEINE GESCHÄFTSEDITIONEN (AGB)

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Abweichende Bestimmungen des Bestellers erlangen keine Gültigkeit.

1.2. Abweichungen von den in Punkt 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Verkäufer wirksam.

2. Angebot

2.1. Angebote von ebike-factory e.U. gelten als freibleibend und sind – sofern nicht anders angegeben – 2 Monate gültig.

2.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von ebike-factory e.U. weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind ebike-factory e.U. unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsabschluss

3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn ebike-factory e.U. nach Erhalt der Bestellung eine Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesendet bzw. mit den Arbeiten begonnen hat.

3.2. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

3.4. Bei Nichteinhaltung bzw. Stornierung der Auftragsbestätigung oder des Vertrages durch den Käufer fallen 10 % des Auftragswertes an Stornogebühr an. Eventuelle Versand- und Anfahrtskosten aufgrund der Stornierung werden voll weiterverrechnet.

4. Preise

4.1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe.

4.2. Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von ebike-factory e.U. ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Verladung, Demontage und Rücknahme. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer ausdrücklich gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Verfrachten.

4.3. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich ebike-factory e.U. eine entsprechende Preisänderung vor.

4.4. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so ist ebike-factory e.U. berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4.5. Bei Reparaturaufträgen werden die von ebike-factory e.U. als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Käufer bedarf.

4.6. Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

5. Lieferung

5.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a. Datum der Bestätigung der Auftragsbestätigung durch den Käufer.
- b. Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen
- c. Datum, an dem ebike-factory e.U. eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.3. Sollte die Ware trotz aller Sorgfalt Mängel aufweisen, so stehen dem Endverbraucher innerhalb der 2-jährigen Gewährleistungsfrist ab Auslieferung von ebike-factory e.U. alle gesetzlichen Ansprüche zu. Bei Abholung müssen jegliche Mängel sofort bzw. bei Lieferung innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt, ausreichend dokumentiert, beanstandet werden. Weiteres unter „10a Gewährleistung“.

5.4. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, Aufruhr, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5.5. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

5.6. Die Liefertermine sind unverbindlich. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls ein neuer Liefertermin zu vereinbaren.

5.7. Die Lieferung erfolgt an die vom Käufer angegebene Lieferadresse. Die Versandkosten hat – wenn nicht anders vereinbart – der Käufer zu tragen. Die Gefahr geht in jedem Fall ab Übergabe an den Spediteur an den Käufer über.

5.8. Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, CIF u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert und geleitet wird. Dies gilt auch für Teillieferungen.

5.9. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Käufer über.

5.10. Eine Sendung gilt als geliefert, sobald ebike-factory e.U. die Sendung.

- a.) dem Kunden oder einer von diesem beauftragten Person übergibt.
- b.) die von ebike-factory e.U. oder dem Kunden beauftragte Spedition die Sendung übernommen hat.
- c.) spätestens jedoch mit der Bestätigung durch die Unterschrift des Kunden oder einer von diesem beauftragten Person, dass die Ware angenommen wurde.

5.11. Gem. ADR fällt die Lieferung unter „Batteriebetriebene Fahrzeuge“ oder „Batteriebetriebene Geräte“ (UN3171) und ist nicht den ADR-Vorschriften unterworfen.

6. Abnahme

Wird der Kaufgegenstand bei einer Probe vor seiner Abnahme vom Käufer oder seinem Beauftragten beschädigt, so haftet der Käufer für dabei am Kaufgegenstand entstandene Schäden oder Verluste.

7. Datenschutz

Der Käufer stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, in dem für die Abwicklung notwendigen Ausmaß, ausdrücklich zu. Die Daten werden von ebike-factory e.U. nicht an Dritte weitergegeben und nur für firmeninterne Zwecke genutzt.

Sollte der Kunde keine Kontaktaufnahme von ebike-factory e.U. wünschen, muss dies schriftlich (Post, Fax, E-Mail oder auf der Homepage „Abmeldung Newsletter“) bekanntgegeben werden.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Firma ebike-factory e.U. behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

9. Zahlung

9.1. Der Kaufpreis inklusive Nebenleistungen ist bei Übergabe des Kaufgegenstandes oder bei Zustellung mit Vorkasse zu begleichen.

9.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura / Auftragsbestätigung / Zahlungsaufforderung fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

9.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von ebike-factory e.U. in der Währung € (Euro) zu leisten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.

9.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

9.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem ebike-factory e.U. über sie verfügen kann.

9.6. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann die Firma ebike-factory e.U. unbeschadet ihrer sonstigen Rechte

- die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen.
- sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen.

In jedem Fall ist ebike-factory e.U. berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

9.7. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

9.8. Bei innergemeinschaftlichen Verkäufen behält sich ebike-factory e.U. das Recht vor, die UST nachzuberechnen, sollte die vom Kunden angegebene UID Nummer nicht gültig sein.

10a. Gewährleistung

10a.1. ebike-factory e.U. ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der zum Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einen Fehler der Konstruktion, des

Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

Mängel die bereits bei Übergabe bestehen, unterliegen der Gewährleistung. Mängel / Verschleiß, die / der sich aus der Nutzung des Produktes ergeben, unterliegen nicht der Gewährleistung.

10a.2.a. Die Gewährleistungsfrist beträgt für den Endverbraucher 24 Monate ab Übergabe von ebike-factory e.U. Zum Nachweis des Kauf- bzw. Übergabedatums heben Sie die Rechnung für die Dauer der Gewährleistungsfrist auf. Bei gebrauchten Kaufgegenständen wird die Gewährleistung des Verkäufers auf 1 Jahr begrenzt.

Es wird beim Verkauf auf die verkürzte Gewährleistung aufmerksam gemacht. Die dem Käufer bei Übergabe des Kaufgegenstandes bekannte Mängel und Abnutzungen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10a.2.b. Die Gewährleistungsfrist beim Verkauf an ein Unternehmen beträgt 1 Jahr. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Überbezeitpunkt ist vom Käufer zu beweisen.

10a.3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unsachgemäßer Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Weiters besteht keine Gewährleistungspflicht auf Teile, die vom Käufer oder durch einen Dritten unsachgemäß eingebaut, ausgebaut, umgebaut oder bearbeitet wurden oder der Käufer die Vorschriften über die Bedienung und Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Verkäufer nur die verkürzte Gewährleistung. Weiters bezieht sich die Gewährleistung nicht auf Schäden, die aufgrund von Oxidation und Korrosion und Umwelteinflüssen hervorgerufen werden. Auch für eventuelle Folgeschäden haftet die Firma ebike-factory e.U. nicht.

10a.4. Der Verschleiß wie z.B. bei Akku, Satteltasche, Tretkurbel und Lagerschale, ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

10a.5. Der Gewährleistungsanspruch setzt darauf, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen. Bei einem Unternehmen als Käufer müssen bei Abholung jegliche Mängel sofort bzw. bei Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, ausreichend dokumentiert, beanstandet werden, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 10a.1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

10a.6. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, die nicht der Gewährleistung unterliegen oder bei einem Unternehmer als Käufer, entstehenden Kosten und Nebenkosten (wie z.B. Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers.

Für Arbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Werkzeuge, Kleinmaterialien usw. unentgeltlich bereitzustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von ebike-factory e.U.

10a.7. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von ebike-factory e.U. der Käufer selbst oder ein nicht von ebike-factory e.U. ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

10a.8. Die Gewährleistung erlischt auch, wenn Wartungsanweisungen bzw. die von ebike-factory e.U. empfohlene Produktpflege nicht eingehalten werden (Akkulagerung,...)

10a.9. Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

10a.10. Bei einem Gewährleistungsfall müssen der Firma ebike-factory e.U. alle Dokumente und Originalbelege vorgelegt werden.

10b. Garantie - 3 Jahre 1000 Betriebsstunden Garantie

1. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf das von ebike-factory e.U. gelieferte Antriebssystem, nicht aber auf die Fahrradkomponenten des jeweiligen Fahrradherstellers.

2. Die Garantie umfasst die Reparatur oder den Ersatz des vivax assist Antriebssystems (bzw. deren Einzelteile), soweit dieses innerhalb der vereinbarten Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit verliert oder diese eingeschränkt wird und es sich dabei nicht um einen der nachstehenden Fälle handelt, hinsichtlich derer die Garantie ausdrücklich ausgeschlossen ist.

3. Durch diese Garantie werden allfällige sonstige gesetzliche Bestimmungen, wie insbesondere Gewährleistungsvorschriften, nicht eingeschränkt.

4. Die Garantie gilt ausschließlich für Material- oder Verarbeitungsfehler und nur bei Vorlage des Kaufnachweises, bestehend aus einer Original Kaufquittung oder einem Kassenbeleg mit Angabe des Kaufdatums und des Händlernamens. Auch die Unterlagen der jährlichen Inspektion (siehe Pt. 16.) müssen in einem Garantiefall vorgelegt werden. ebike-factory e.U. behält sich das Recht vor, den Garantiefall zu verweigern, wenn die Unterlagen bei eingesandten vivax assist Komponenten nicht vollständig sind bzw. die Ware selber nicht vollständig ist.

5. Im Garantiefall verpflichtet sich ebike-factory e.U., die beanstandeten Systemkomponenten nach seinem Ermessen zu reparieren oder auszutauschen.

6. Garantiereparaturen werden ausschließlich von ebike-factory e.U. durchgeführt, wobei eine im Rahmen der Garantie zu reparierende Komponente auf eigene Kosten und Gefahr an ebike-factory e.U. zu übermitteln bzw. nach erfolgter Reparatur dort abzuholen oder eine Versendung auf eigene Kosten und Gefahr zu eigenen Händen zu initiieren ist. Alle Kosten (Transport, Gebühren, Zölle,...) werden vom Käufer getragen. Zur Vorabfeststellung ob es sich um einen Garantiefall handelt, hat ein Endverbraucher seine Garantieansprüche beim Händler geltend zu machen, bei welchem er das Produkt gekauft hat; die Übermittlung an vivax drive GmbH & Co KG übernimmt hier der Händler auf seine Kosten und Gefahr (bzw. hat dieser auch das Recht diese Kosten an den Endverbraucher weiterzugeben).

7. Kosten für Reparaturen (oder Überprüfungen), die im Vorfeld durch eine nicht von ebike-factory e.U. autorisierte Stelle durchgeführt wurden, werden nicht erstattet. In diesem Fall erlischt zudem jeglicher Garantie- und Gewährleistungsanspruch.

8. Reparaturleistungen oder ein Austausch während der Garantielaufzeit berechtigt nicht zu einer Verlängerung oder zum Neubeginn des Garantiezeitraumes. Reparaturen und ein direkter Austausch während der Garantielaufzeit können durch funktionell gleichwertige Austausch-Einheiten erfolgen.

9. Die dreijährige (bzw. 1000 Betriebsstunden) Garantielaufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Kaufs bei ebike-factory e.U. Ein Garantiefall ist unverzüglich zu melden.

10. Wenn Akkus aufgrund von normalem Gebrauch nicht mehr die volle Kapazität erreichen: Jeder Akku unterliegt einem natürlichen Alterungsprozess bzw. Leistungsverlust. Hier garantiert ebike-factory e.U. hinsichtlich des Akkus, dass dieser bei vorgeschriebener Lagerung und Verwendung innerhalb der Garantiefrist von 500 Ladezyklen noch mindestens 70% der Ausgangskapazität verfügt. Die Garantiedauer für den Akku beträgt max. 6 Monate.

11. Kein Garantiefall besteht ohne Berücksichtigung weiterer Gründe für Schäden bei:

- a) Äußeren Einwirkungen, wie insbesondere Steinschlag, Kollision, Unfälle oder sonstige unmittelbar von außen, mittels mechanischer Gewalt, einwirkende Ereignisse.
- b) Mut- oder böswillige Handlungen, wie insbesondere Diebstahl und Raub oder Elementarereignisse bzw. Kriegshandlungen.
- c) Unsachgemäße Benutzung bzw. Schäden die auf ungenügende Pflege (oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel) zurückzuführen sind - wenn das Produkt z.B. Flüssigkeiten oder Chemikalien jeglicher Art und / oder extremen Temperaturen, Nässe oder Feuchtigkeit ausgesetzt wurde.
- d) Beschädigungen des Akkus durch Überladen oder Nichteinhaltung der Anweisungen für den Umgang mit Akkus (siehe Bedienungsanleitung).
- e) Unerhebliche Mängel, die die Funktion nicht beeinträchtigen, leicht zerbrechliche Teile, Transportschäden, Schäden durch Lagerung, Schäden durch unbefugten Eingriff.

12. Kein Garantiefall besteht:

- a) Bei Prüfungs-, Wartungs-, Reparatur-, Einstell- und Austauscharbeiten aufgrund von normalem Gebrauch sowie Betriebsmittel.
- b) Wenn die Modell-, Serien- oder Produktnummer auf den vivax drive Produkten geändert, gelöscht, unkenntlich gemacht oder entfernt wurde. Gleiches gilt wenn das Siegel (Seriennummern-Aufkleber) am Akku entfernt oder manipuliert wurde.
- c) Bei Benutzung des Akkus in Systemen, die nicht für die Verwendung mit diesem Produkt zugelassen sind.
- d) Bei Betrieb des vivax assist Antriebssystems mit einem anderen als dem zum System gehörigen Akku.
- e) Falls ein oder mehrere vivax assist Komponenten geöffnet, verändert oder lackiert wurden.
- f) Wenn die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege nicht befolgt wurden oder der Schaden auf einen Bedienungsfehler des Fahrers zurückzuführen ist.
- g) Wenn Fehler / Schäden auf den natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Die Garantie besteht nicht für Teile die im Rahmen ihrer normalen Funktion einem ständigen Verschleiß unterliegen. Normale Fahrgeräusche oder Vibrationen, die keinerlei Einfluss auf Funktion oder Qualität des Produktes haben sind ebenso von der Garantie ausgeschlossen.

13. Die Garantie umfasst lediglich die angeführte Reparatur oder den Ersatz der fehlerhaften oder beeinträchtigten Komponente, nicht aber den Anspruch auf Ersatz von Vermögensschäden, Ausfallszeiten, Kosten für Leih- oder Mietgeräte, Fahrtkosten, entgangenen Gewinn oder sonstige darüber hinausgehende Ansprüche. Die Haftung von ebike-factory e.U. aus der Garantieleistung ist auf den Anschaffungswert des Produktes beschränkt.

14. Die Garantie bezieht sich nur auf Original vivax assist Komponenten. Die Verwendung von Ersatzteilen unbekannter Herkunft, zum Beispiel von Ersatzbatterien von Drittanbietern, ist strengstens verboten und führt zum Erlöschen der Garantie bzw. Gewährleistung aller anderen im System beinhalteten Komponenten.

15. Im Falle von Modifikationen oder Manipulationen an der Software oder an der Hardware erlischt die Garantie bzw. Gewährleistung auf das komplette System.

16. Die Garantie gilt nur, sofern die jährliche Inspektion bei ebike-factory e.U. oder einem autorisierten Fachhändler durchgeführt wurde. Die pünktliche Einhaltung des Inspektionszeitpunktes (alle 12 Monate über die gesamte Garantiedauer) sowie die Vorlage der vollständigen Unterlagen (Kaufbeleg, Servicebelege,...) sind Voraussetzung für einen Garantieanspruch. Die Kosten für die Inspektion sind nicht in der Garantie inkludiert, sondern müssen vom Endverbraucher getragen werden.

17. Weiterentwicklungen und Neuigkeiten fallen nicht unter Garantie: bietet die Firma ebike-factory e.U. nach einem Kauf neue Produkte / Teile an, fällt der (sofern vom Kunden gewünscht / verlangt) Austausch / Upgrade nicht unter „Garantie“. Die Kosten für den Austausch / das Upgrade trägt der Kunde.

18. Arbeitszeit / Versandkosten / Gebühren / Zölle unterliegen nicht der Garantie und sind in jedem Fall vom Käufer zu tragen

11. Rücktritt von Vertrag

11.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine spezielle Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von ebike-factory e.U. zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist.

Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

11.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist ebike-factory e.U. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a. wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.

b. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren von ebike-factory e.U. weder Vorauszahlung leistet, noch vor der Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c. wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

11.3. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögen abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11.4. Unbeschadet der Schadensersatzansprüche von ebike-factory e.U. einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen, mindestens jedoch 10 % vom Gesamtpreis. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. ebike-factory e.U. steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Angefallene Versand- und Anfahrtskosten, sowie alle anderen angefallenen Kosten, werden voll weiterverrechnet und sind vom Käufer zu begleichen.

11.5. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

11.6. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Käufer wird ausgeschlossen.

11.7. Bei einem Fernabsatzvertrag (Verkauf über Internet) beträgt die Rücktrittsfrist 7 Werktage ab Wareneingang beim Verbraucher. Der Rücktritt muss innerhalb dieser Frist beim Verkäufer per Einschreiben einlangen. Bei einem Rücktritt muss die Ware unbeschadet, voll funktionsfähig und ungebraucht auf Kosten des Käufers an den Verkäufer zurückgesendet werden. Angefallene Versand- und Bearbeitungskosten sind in jedem Fall vom Käufer zu tragen.

Kann der Kunde die empfangene Ware nur teilweise oder in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er Wertersatz leisten.

12. Haftung von ebike-factory e.U.

12.1. Die Firma ebike-factory e.U. haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

12.2. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Wartung, Pflege, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitung enthalten) ist jeder Schadensersatz ausgeschlossen.

12.3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

13.1. Wird eine Ware von ebike-factory e.U. aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diese bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

13.2. Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von ebike-factory e.U. und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.2. gilt auch für Ausführungsunterlagen.

14. Gerichtsstand und Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Kufstein zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

15. Allgemeines / Impressum

ebike-factory e.U
Ing. Mag.(FH) Gerhard Fischbacher
Lehrer-Albrich-Weg 11
6845 Hohenems
Tel. 0664/3969081
info@ebike-factory.com
www.ebike-factory.com

UID: ATU ATU67232112

Gerichtsstand Feldkirch

Bankverbindung: Hypobank Hohenems IBAN: AT88 5800 0196 0344 5018

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

.